

Beitrittserklärung

hiermit beantrage ich mit Wirkung zum/...../..... meinen Beitritt als Mitglied zum Verein „Springer Licht e. V. - Verein für kulturelle Aktivitäten“.

Mitgliedsdaten

Vorname:.....

Nachname:.....

Straße und

Hausnummer:.....

Postleitzahl und

Wohnort:.....

Geburtsdatum:/...../.....

Telefon Festnetz:.....

Telefon Mobil:.....

E-Mail:.....

Halbjährliche Beiträge:

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juni fällig.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30 € im Jahr.

Für Schüler:innen und Studierende gilt ein verringerter Mitgliedsbeitrag von 12 € im Jahr.

Mein zu zahlender Beitrag beträgt:.....(pro Jahr)

.....

Unterschrift des Beitretenden, Ort u. Datum

Springer Licht e. V.
Vorsitz:
Harald Malz
Forkenkamp 13b
31832 Springe

Tel: 05041 61480, E-mail: haraldp.malz@gmx.de

Bankverbindung:

Volksbank Hildesheim-Lehrte Pattensen
IBAN: DE08 2519 3331 1163 3280 00
BIC: GENODEF1PAT



SEPA- Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE42ZZZ00002567385

Mandatsreferenz: „Springer Licht e. V. – Verein für kulturelle Aktivitäten“

Hiermit ermächtige ich den Verein „Springer Licht – Verein für kulturelle Aktivitäten“, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein „Springer Licht – Verein für kulturelle Aktivitäten“ auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut:.....

Kontoinhaber:.....

IBAN:.....

BIC:.....

Die Daten werden von der Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern während der Mitgliedschaft gespeichert, mit dieser Maßnahme bin ich einverstanden.

Unterschrift Kontoinhaber:.....

Springer Licht e. V.
Vorsitz:
Harald Malz
Forkenkamp 13b
31832 Springe

Tel: 05041 61480, E-mail: haraldp.malz@gmx.de

Bankverbindung:

Volksbank Hildesheim-Lehrte Pattensen
IBAN: DE08 2519 3331 1163 3280 00
BIC: GENODEF1PAT



Einwilligungserklärung gemäß DSGVO in die Verarbeitung von Daten durch den Verein Springer Licht e. V.

Für unsere Aktivitäten erfolgt die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung

Die oben genannten Daten werden für folgende Zwecke genutzt:

Ausschließlich zur Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung und Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des BDSG das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei verantwortlichen Stellen gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

.....

Unterschrift des Beitretenden, Ort u. Datum

Freiwillige Angaben

Ich bin damit einverstanden, dass meine umseitig genannten Kontaktdaten zu Kommunikationszwecken, wie Pressemitteilungen, Broschüren, Info-Mails, Blog-Beiträge auf der Internetseite des Vereins und Programmseiten)

- Information und Berichterstattung über den Verein in Form von gedruckten und digitalen Publikationen (z.B. Tätigkeitsbericht, Info-Mails)
- Kommunikation und Korrespondenz im Rahmen von Projekten
- Versand von Einladungen zu und Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Workshops)

durch den Verein genutzt werden dürfen. Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der genannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

.....

Unterschrift des Beitretenden, Ort u. Datum

Springer Licht e. V.
Vorsitz:
Harald Malz
Forkenkamp 13b
31832 Springe

Tel: 05041 61480, E-mail: haraldp.malz@gmx.de

Bankverbindung:

Volksbank Hildesheim-Lehrte Pattensen
IBAN: DE08 2519 3331 1163 3280 00
BIC: GENODEF1PAT

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen

Ich willige ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen von meiner Person angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen und Berichte in folgenden Medien unentgeltlich verwendet werden dürfen:

o Homepage des Vereins (www.springer-licht.de)

o Printmedien (z.B. Neue Deister Zeitung)

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in den sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind.

Eine Weiterverwendung und / oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Verein erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videos im Internet kann durch Springer Licht e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos oder Videos kopiert oder verändert haben könnten. Springer Licht e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

o Mit einer Veröffentlichung von Fotos und Videos von meiner Person in den o.a. Medien bin ich **nicht** einverstanden

.....

Unterschrift des Beitretenden, Ort u. Datum

Satzung des Vereins

„Springer Licht – Verein für kulturelle Aktivitäten

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Springer Licht – Verein für kulturelle Aktivitäten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Springe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in der Stadt Springe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen Kunst- und Kulturwettbewerb der alljährlich vom Verein organisiert wird, sowie Lesungen, Ausstellungen, Aufführungen und Seminare.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem oder der Antragsteller:in nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juni erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zum 1. Januar und 1. Juni zu entrichten.
- (2) Es fällt keine Aufnahmegebühr an. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30 € im Jahr. Für Schüler:innen und Studierende gilt ein verringerter Mitgliedsbeitrag von 12 € im Jahr.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, seinem oder seiner oder ihrem oder ihrer Stellvertreter:in und dem oder der Kassenwart:in.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) und die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder

die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem oder seiner oder ihrem oder ihrer Stellvertreter:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem oder der Protokollführer:in sowie von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem oder ihren Stellvertreter:in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.
- f) Wahl der Kassenprüfer:innen

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Springer Licht e. V.
Vorsitz:
Harald Malz
Forckenkamp 13b
31832 Springe

Tel: 05041 61480, E-mail: haraldp.malz@gmx.de

Bankverbindung:

Volksbank Hildesheim-Lehrte Pattensen
IBAN: DE08 2519 3331 1163 3280 00
BIC: GENODEF1PAT

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem oder seiner oder ihrem oder ihrer Stellvertreter:in und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat:innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem oder der Protokollführer:in und von dem oder der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der oder die Vorsitzende des Vorstands und sein:e oder ihr:e Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.